

BESTÄTIGUNG ÜBER DIE MAXIMALE DAUER DER AUSHILFSTÄTIGKEIT

Ich,, SVNr.:.....

bestätige hiermit, dass ich parallel zu dieser Aushilfstätigkeit bereits vollversichert bin

- in einem Dienstverhältnis bei der Firma.....
- als Selbständige/r (zB nach GSVG)

(Hinweis: Versicherungsdatenauszug zur Bestätigung vorteilhaft)

Ich möchte bei der Firma.....

gemäß § 3 Abs 1 Z 11 lit. a EStG als steuerbefreite Aushilfe in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis gemäß § 5 Abs 2 ASVG tätig werden.

Weiters bestätige ich, dass ich in diesem Kalenderjahr bereits Tage bei einem anderen Dienstgeber(n) als steuerfreie Aushilfe beschäftigt war.

....., am.....

Ort

Datum

.....

Unterschrift

HINWEIS:

Mit dem EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 wurde eine neue Steuerausnahme für Aushilfskräfte verankert, die für die Kalenderjahre 2017 bis 2019 befristet ist. Nach § 3 Abs 1 Z 11 lit. a EStG sind demnach Einkünfte, die Aushilfskräfte für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis gemäß § 5 Abs 2 ASVG beziehen (Geringfügigkeitsgrenze 2017: EUR 425,70), unter folgenden Voraussetzungen von der Einkommensteuer befreit:

- Die Aushilfskraft hat **nicht** bereits ein Dienstverhältnis zum Arbeitgeber und unterliegt neben der Aushilfstätigkeit aufgrund einer **anderen** Erwerbstätigkeit einer Vollversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung (selbständig oder unselbständig).
- Die Beschäftigung der Aushilfe dient ausschließlich dazu, einen zeitlich begrenzten zusätzlichen Arbeitsanfall zu decken, der den regulären Betriebsablauf überschreitet („Stoßzeiten“ wie z.B Einkaufssamstage in der Vorweihnachtszeit), oder den Ausfall einer Arbeitskraft zu ersetzen (dies kann auch außerhalb von Spitzenzeiten erforderlich sein).
- Die Tätigkeit als **Aushilfe** umfasst insgesamt **nicht mehr als 18 Tage im Kalenderjahr**. Diesbezüglich sind auch Aushilfstätigkeiten für andere Arbeitgeber zu berücksichtigen.
- Der **Arbeitgeber** beschäftigt an **nicht mehr als 18 Tagen im Kalenderjahr** steuerfreie Aushilfskräfte, wobei die Anzahl der an diesen Tagen beschäftigten Aushilfskräfte nicht relevant ist.

Die Tätigkeit als Aushilfskraft ist nur dann gemäß § 3 Abs 1 Z 11a EStG steuerfrei, wenn bereits eine Vollversicherung aufgrund einer anderen Erwerbstätigkeit besteht, nicht aber bei Vollversicherung aufgrund der Pension, bei ausschließlicher Vollversicherung als Schüler oder Student oder bei Selbstversicherung gemäß § 19a ASVG.

Werden die angeführten Tagesgrenzen oder die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, steht die Begünstigung von Beginn an nicht zu.

Sind die angeführten Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gegeben, dann entfällt für den Arbeitgeber die Verpflichtung zur Abfuhr der Lohnsteuer und der Lohnnebenkosten. Er muss die Aushilfe aber weiterhin bei der Gebietskrankenkasse anmelden und dem Finanzamt einen Lohnzettel gemäß § 84 EStG übermitteln. Im Hinblick auf die Anmeldung bei der GKK kommen auch die besonderen Regelungen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Pauschalbeitrag für den Dienstnehmer, Dienstgeberabgabe für den Dienstgeber) zum Tragen.

Für die Aushilfe entfällt die Verpflichtung, die Einkünfte als Aushilfskraft im Zuge einer Arbeitnehmerveranlagung zu erfassen und nach Maßgabe des unter Berücksichtigung der Haupteinkünfte sich ergebenden Grenzsteuersatzes zu versteuern.